

Das US-Drohnenprogramm vor Gericht: nationale Rechtsprechung im Vergleich

Düsterhöft, Isabel Kristina; Matthes, Inga Meta; Schniederjahn, Nina

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Düsterhöft, I. K., Matthes, I. M., & Schniederjahn, N. (2014). *Das US-Drohnenprogramm vor Gericht: nationale Rechtsprechung im Vergleich*. (KFIBS-Analysis, 10/14). Brühl: Kölner Forum für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e.V. (KFIBS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-425118>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



KFIBS-Analyse

Das US-Drohnenprogramm vor Gericht: Nationale Rechtsprechung im Vergleich¹

Von Isabel Kristina Düsterhöft, Inga Meta Matthes und Nina Schniederjahn²

isabel.duesterhoeft@kfibs.org, inga.matthes@kfibs.org, nina.schniederjahn@kfibs.org

– Oktober 2014 –

Kontakt **KFIBS e. V.**: Balthasar-Neumann-Platz 24G, D-50321 Brühl (Rheinland),
E-Mail: info@kfibs.org, URL: www.kfibs.org

¹ Bearbeitungsstand des KFIBS-Beitrages: Oktober 2014.

² Kurzvorstellung der Autorinnen: Isabel K. Düsterhöft, BA, BA, LL.M., M.P.S., Jahrgang 1988, ist u. a. Mitglied und Autorin der KFIBS-Forschungsgruppe „Völkerrecht/Internationales Recht/Europarecht“; Inga M. Matthes (1. juristisches Staatsexamen), Dipl.-Jur., LL.M., Rechtsreferendarin, Jahrgang 1984, ist Mitglied, Autorin sowie derzeitige Sprecherin der KFIBS-Forschungsgruppe „Völkerrecht/Internationales Recht/Europarecht“; Nina Schniederjahn (1. juristisches Staatsexamen), Doktorandin, Jahrgang 1983, ist u. a. Mitglied und Autorin der KFIBS-Forschungsgruppe „Völkerrecht/Internationales Recht/Europarecht“.

* * *

Einführung

Das „gezielte Töten“ (*targeted killing*) von Terrorismusverdächtigen durch Kampfdrohnen ist unter der Präsidentschaft Barack H. Obamas zum festen Bestandteil der US-amerikanischen Terrorismusbekämpfung geworden, vor allem in Afghanistan, Pakistan, im Jemen und in Somalia.³ Durchgeführt werden die Angriffe zumeist von Spezialeinheiten des US-Militärs oder sogar durch den US-amerikanischen Geheimdienst, die *Central Intelligence Agency* (CIA). In die internationale Kritik geraten sind die US-Drohnenangriffe durch die hohe Anzahl an zivilen Opfern in den letzten Jahren.⁴

Aus völkerrechtlicher Perspektive weist das gezielte Töten und dadurch der Einsatz von Kampfdrohnen zwei Probleme auf: Zum einen können militärische Einsätze die Souveränitätsrechte des Aufenthaltsstaates und der Person, auf die gezielt wird, sowie das in Art. 2 (4) UN-Charta normierte Gewaltverbot verletzen. Eine solche Verletzung ist jedoch bereits tatbestandsmäßig ausgeschlossen, wenn der betroffene Staat dem angreifenden Staat das Recht einräumt, auf seinem Gebiet militärisch aktiv zu sein.⁵ Auf welche Art und Weise eine solche Zustimmung formuliert werden muss, ist bis heute nicht abschließend geklärt; oftmals werden diese Übereinkünfte auf informellem Wege getroffen, die für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar sind.⁶

Eine Verletzung der Souveränität des betroffenen Staates kann zudem gerechtfertigt sein, wenn der angreifende Staat sein Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta ausübt und sich gegen einen bewaffneten Angriff zur Wehr setzt. Die USA sehen sich seit dem 11. September 2001 („9/11“) einem permanent andauernden

³ Jonathan Masters, Targeted Killings, 23. Mai 2013, online abrufbar unter: <http://www.cfr.org/counterterrorism/targeted-killings/p9627>.

⁴ Matt Sledge, The Toll Of Five Years Of Drone Strikes: 2,400 Dead, in: The Huffington Post, 23. Januar 2014, online abrufbar unter:

http://www.huffingtonpost.com/2014/01/23/obama-drone-program-anniversary_n_4654825.html.

⁵ Siehe zu diesem Argument mehr unter „Fall 3: Pakistan“.

⁶ Peter Rudolf/Christian Schaller, *Targeted Killing*. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie, S 1, Januar 2012, Berlin, online abrufbar unter:

http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/swp-studien-de/swp-studien-detail/article/targeted_killing.html.

bewaffneten Angriff von *al-Qaida* ausgesetzt und legitimieren so zahlreiche Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus durch Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht, wie z. B. Drohnenangriffe nicht nur in Afghanistan, sondern auch in Pakistan und im Jemen.⁷

Zum anderen werden im Falle von *targeted killing* wesentliche Menschenrechte der betroffenen Person, insbesondere das Recht auf Leben⁸ und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren⁹, sowie Normen des humanitären Völkerrechts verletzt. Bei dem durch die USA geführten „Krieg gegen den Terror“ (*War on Terror*) in Afghanistan und Pakistan handelt es sich um nicht-internationale bewaffnete Konflikte im Sinne des humanitären Völkerrechts,¹⁰ in denen Zivilisten allgemein Schutz vor jeglichen Kriegshandlungen genießen.¹¹ Zivilisten dürfen nur angegriffen werden, wenn sie einer bewaffneten Gruppe angehören oder unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.¹² Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass auch gegen Kombattanten Gewalt nicht uneingeschränkt zulässig ist, sondern unbedingt erforderlich sowie verhältnismäßig zu dem mit der Gewaltanwendung verfolgten Zweck sein muss.¹³

Bereits diese kurze Darstellung zeigt, dass es sich bei Drohnenangriffen um ein rechtlich komplexes Thema handelt, welches je nach politischer Interessenlage verschiedene Interpretationen und Argumentationen zulässt. Dieser Beitrag untersucht, ob es den nationalen Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, in den USA und in Pakistan, welche sich bislang mit dem Thema befasst haben, gelungen ist, die Frage nach der Legalität von Drohnenangriffen losgelöst von politischen Interessen zu beantworten und damit Rechtssicherheit herzustellen.

⁷ Transcript of Remarks by John O. Brennan, Assistant to the President for Homeland Security and Counterterrorism, The Ethics and Efficacy of the President's Counterterrorism Strategy, 30. April 2012, online abrufbar unter: <http://www.wilsoncenter.org/event/the-ethics-and-ethics-us-counterterrorism-strategy>.

⁸ Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966).

⁹ Art. 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966).

¹⁰ Art. 1, II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (1977).

¹¹ Art. 13-16, II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (1977).

¹² Hier stellt sich eine Definitionsfrage bezüglich Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat dazu einige Leitlinien veröffentlicht. Siehe hierzu ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Mai 2009, online abrufbar unter: <https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf>; siehe auch Peter Rudolf/Christian Schaller, *Targeted Killing*. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielter Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, SWP-Studie, S 1, Januar 2012, Berlin, S. 18-19, online abrufbar unter:

http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/swp-studien-de/swp-studien-detail/article/targeted_killing.html.

¹³ ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Mai 2009, Law 77.

Fall 1: Deutschland

Der einzige öffentlich bekannt gewordene Drohnenangriff der CIA mit einem deutschen Opfer ereignete sich am 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan. Dabei wurden der deutsche Staatsangehörige Bünyamin E. und vier weitere Personen getötet. Der Angriff erfolgte in der sogenannten FATA-Region („FATA“ steht für *Federally Administered Tribal Areas*) in Pakistan im Grenzgebiet zu Afghanistan. Seit dem Sturz der afghanischen Taliban im November 2001 wurde dieses Gebiet zum Rückzugsraum für militante Kämpfer, von welchem aus eine Vielzahl grenzüberschreitender Angriffe radikaler Kämpfer begangen wurde. Verstärkt wurden auch NATO-Konvois von den Widerstandsgruppen angegriffen.¹⁴ Die USA beteiligen sich an der Bekämpfung aufständischer Gruppen durch Kampfdrohnen. Bünyamin E. reiste Ende Juli 2010 über die Türkei ins pakistanisch-afghanische Grenzgebiet aus. Dort schloss er sich mehreren militanten Gruppierungen an und erhielt von diesen ein entsprechendes Kampftraining. Nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamts (BKA) sollte das Treffen am 4. Oktober 2010 der Planung eines Selbstmordanschlags durch Bünyamin E. dienen.¹⁵ Durch Raketenbeschuss einer Drohne auf das Gebäude, in dem das Treffen stattfand, wurden zusammen mit Bünyamin E. vier weitere Personen getötet. Auf welche Informationen der Drohnenangriff, der Bünyamin E. tötete, gestützt wurde, ist nicht bekannt.

Im Juli 2012 leitete der Generalbundesanwalt (GBA) „Ermittlungen gegen Unbekannt“ ein, stellte das Verfahren jedoch ein Jahr später mangels hinreichenden Tatverdachts wieder ein.¹⁶ Der GBA konnte weder eine Verletzung des Völkerstrafgesetzbuches noch des deutschen Strafrechts feststellen. Er kategorisiert die Auseinandersetzungen zwischen den aufständischen Gruppen und den staatlichen Akteuren als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches. Es ist allgemein anerkannt, dass die nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen über einen gewissen Organisationsgrad verfügen müssen, damit ein bewaffneter Konflikt angenommen werden kann. Ohne Differenzierung zwischen den beteiligten

¹⁴ Carsten Michels, Kapitel 6: Der Kampf um die „Federally Administered Tribal Areas“ (FATA) und um die Nordwestprovinz Pakistans, in: Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (ISPK) (Hrsg.), Jahrbuch Terrorismus 2009, Opladen & Farmington Hills, 2010, S. 139-157 (139 ff.); Jochen Hippler, Pakistan, seine Stammesgebiete und der Afghanistan-Krieg, in: APuZ 21-22/2010, S. 3-8 (5 ff.).

¹⁵ Offene Version der Verfügung des Generalbundesanwalts vom 20. Juni 2013 – 3 BJs 7/12-4 –, S. 15 f., online verfügbar unter:

https://www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf.

¹⁶ Verfügung des Generalbundesanwalts, S. 1.

Konfliktparteien auf nichtstaatlicher Seite sieht der GBA diese Organisationsstruktur als gegeben an, da die durchgeführten Angriffe „von einem hohen Organisationsgrad und ausreichend strategischen, personellen und militärischen Kapazitäten“ zeugten.¹⁷ Eine genauere Darstellung der Organisationsstrukturen der einzelnen Widerstandsgruppen erfolgt nicht. Vielmehr kann sogar bezweifelt werden, ob die aufständischen Gruppen tatsächlich über eine ausreichende Organisationsstruktur im Sinne des bewaffneten Konfliktes verfügten.¹⁸

Des Weiteren lehnt der GBA eine Verletzung des § 11, Abs. 1, S. 1, Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches ab, wonach sich militärische Maßnahmen nicht gegen Zivilpersonen richten dürfen. Drohnenangriffe stellen zwar generell militärische Mittel dar, jedoch handele es sich bei Bünyamin E. nicht um einen Zivilisten. Gemäß Art. 50, Abs. 1, Zivilpakt (ZP) I in Verbindung mit Art. 4, Abs. 2 des Genfer Abkommens III sind Angehörige organisierter Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören, keine Zivilpersonen. Nach Ansicht des GBA handelte es sich bei Bünyamin E. um eine Person, die sich einer solchen Gruppierung angeschlossen und unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen habe. Er durfte somit aktiv bekämpft werden und sei dauerhaft dem Schutzzumfang des § 11, Abs. 1, S. 1, Nr. 1 Völkerstrafgesetzbuch entzogen. Erst mit der dauerhaften und erkennbaren Aufgabe seiner Kampffunktion soll der Schutzstatus der Zivilperson zurückerlangt werden. Damit folgt der GBA einer durch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) entwickelten Auslegung der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten.¹⁹ Zum Teil wird der Begriff in der Fachliteratur jedoch deutlich strenger ausgelegt. Nach dem sogenannten „specific act“-Ansatz sind Angriffe nur dann gerechtfertigt, wenn sich die jeweilige Person in einer konkreten Kampfsituation befindet. Die dauerhafte Aufhebung des Schutzstatus ist dabei nicht vorgesehen.²⁰ Außerdem ist nicht eindeutig klar, auf welche Kenntnisse der GBA sich bei dieser Einschätzung stützt. Teilweise wird auf Protokolle der Telekommunikationsüberwachung von Telefonaten zwischen Bünyamin

¹⁷ Verfügung des Generalbundesanwalts, S. 19.

¹⁸ ECCHR, Gezielte Tötung durch Kampfdrohnen. Gutachterliche Stellungnahme zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Az. 3 BJs 7/12-4 wegen der Tötung des deutschen Staatsangehörigen Bünyamin E. am 4. Oktober 2010 in Mir Ali/Pakistan, S. 10, online abrufbar unter: <http://www.ecchr.de/drohnen.html>.

¹⁹ Verfügung des Generalbundesanwalts, S. 23 f.

²⁰ Daniel von Deivere, Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten. Kniefall des humanitären Völkerrechts vor der Wirklichkeit?, in: Kritische Justiz, 41. Jg. (2008) H. 1, S. 24-47 (38); ICRC, Third Expert Meeting on the Notion of Direct Participation in Hostilities, Summary Report, S. 50; ECCHR, Gutachterliche Stellungnahme, S. 17 f.

E. und seinem Bruder verwiesen.²¹ Die Organisation, der sich der Betroffene angeschlossen haben soll, wird auch nicht konkret benannt. Dies lässt Zweifel daran aufkommen, ob zum Zeitpunkt des Angriffs wirklich feststand, dass sich Bünyamin E. einer terroristischen Gruppierung angeschlossen hatte. Nach Art. 50, Abs. 1, S. 2 ZP I ist eine Person bei Unklarheit über ihren Status jedoch als Zivilperson anzusehen.

Zudem sieht der GBA den Mord an Bünyamin E. als gerechtfertigt an, da von den Handelnden die Regeln des Völkerrechts eingehalten wurden. Als verantwortlich Handelnder für den Drohnenangriff am 4. Oktober 2010 wird die CIA benannt.²² Dann stellt sich die Frage, ob der CIA als Auslandsnachrichtendienst der USA überhaupt der Kombattantenstatus nach Art. 43 ZP I zukommen kann. Nach dem GBA fallen auch CIA-Mitarbeiter unter das Kombattantenprivileg, obwohl sie nicht Teil der US-Streitkräfte sind. Die CIA-Einheiten würden durch Regierungsstellen geleitet, die auch für militärische Einsätze zuständig seien, sodass eine „verantwortliche Führung“ (*responsible command*) bestünde.²³ Dem kann entgegengehalten werden, dass Art. 43, Abs. 3 ZP I Kombattanten dazu verpflichtet, sich durch das Tragen einer Uniform von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden.²⁴

Die Einstellungsverfügung des GBA kann an verschiedenen Stellen kritisiert werden. Es wäre sicherlich begrüßenswert gewesen, wenn in einem Fall mit einer derart großen Bedeutung der Sachverhalt gründlicher recherchiert worden wäre und die rechtlichen Argumente umfassender diskutiert und genauer gegeneinander abgewogen worden wären. Die Entscheidung des GBA zeigt, dass in Deutschland bisher kein effektiver Rechtsschutz gegen gezieltes Töten von deutschen Staatsbürgern durch US-Drohnen besteht.

Fall 2: USA

Am 18. Juli 2012 leiteten die *American Civil Liberties Union* (ACLU) und das *Center for Constitutional Rights* (CCR) ein Verfahren gegen die US-Regierung ein,²⁵ nachdem drei

²¹ Verfügung des Generalbundesanwalts, S. 15.

²² Allerdings bleibt ungeklärt, auf welche Grundlage sich diese Annahme stützt.

²³ Verfügung des Generalbundesanwalts, S. 33 f.

²⁴ Vgl. dazu ECCHR, Gutachterliche Stellungnahme, S. 20.

²⁵ United States District Court for the District of Columbia, Nasser Al-Aulaqi, as personal representative of the estates of Anwar Al-Aulaqi and Abdulrahman Al-Aulaqi, Sarah Khan, as personal representative of the estate of Samir Khan, Plaintiffs, v. Leon C. Panetta, Secretary of Defense, William H. McRaven, Commander, Special

US-amerikanische Staatsbürger bei zwei Drohnenangriffen im Jemen getötet worden waren.²⁶ Samir Khan und Anwar al-Aulaqi waren durch einen Angriff am 30. September 2011 zu Tode gekommen; der erst 16-jährige Sohn Anwar al-Aulaqis, Abdulrahman al-Aulaqi, wurde bei einem weiteren Angriff am 14. Oktober 2011 getötet. Er wurde von einer Drohne getroffen, während er mit seinem gleichaltrigen Cousin in einem Restaurant zu Abend aß.²⁷

Sowohl ACLU als auch CCR argumentierten, die Tötung von Samir Khan, Anwar al-Aulaqi und Abdulrahman al-Aulaqi habe die US-amerikanische Verfassung und das darin verbriefte Verbot des Entzugs des Lebens ohne ordentliches Gerichtsverfahren verletzt (*Fifth Amendment: Due Process*).²⁸ Insbesondere seien die Getöteten keine tauglichen Angriffsziele im Sinne des humanitären Völkerrechts gewesen, sodass durch ihre Tötung die Grundsätze der Unterscheidung und Verhältnismäßigkeit verletzt worden seien.²⁹ Sie hätten weder eine direkte Gefahr für die USA dargestellt noch aktiv an gefährlichen Aktivitäten teilgenommen.³⁰ Abdulrahman al-Aulaqi war außerdem zum Zeitpunkt des Angriffs erst 16 Jahre alt, also minderjährig³¹, und nach Ansicht der Kläger bereits deswegen schon kein legitimes Ziel eines Angriffs im Sinne des humanitären Völkerrechts.³² Das Gericht müsse aufgrund dieser Rechtsverstöße den Hinterbliebenen der Getöteten Entschädigungszahlungen zusprechen.

Die Verteidigung argumentierte dagegen, indem sie ausführte, dass das Gericht gar nicht zuständig sei, um beurteilen zu können, ob die Tötungen rechtmäßig waren, sondern dass allein politische Organe die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen bezüglich eines bewaffneten Konfliktes und der Verteidigung der Nation überprüfen könnten.³³ Al-

Operations Command, Joseph Votel, Commander, Joint Special Operations Command, David H. Petraeus, Director, Central Intelligence Agency, All in their personal capacities, Defendants. Complaint (Violation of Fourth and Fifth Amendments and Bill of Attainder Clause – targeted killing), Case 1:12-cv-01192-RMC, Dokument 3, eingereicht am 18. Juli 2012.

²⁶ Siehe „Case 1:12-cv-01192-RMC“, Dokument 3, eingereicht am 18. Juli 2012; Complaint, Al-Aulaqi v. Panetta.

²⁷ Siehe ACLU, Al-Aulaqi v. Panetta: Lawsuit Challenging Targeted Killings, online abrufbar unter: <https://www.aclu.org/national-security/al-aulaqi-v-panetta>.

²⁸ Complaint, Al-Aulaqi v. Panetta, Paragraph 41, https://www.aclu.org/files/assets/tk_complaint_to_file.pdf.

²⁹ Ebd., Paragraph 5.

³⁰ Ebd., Paragraph 4.

³¹ Interessant ist, dass die USA die UN-Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert haben, welche Kinder besonderen Schutz zuspricht, insbesondere das Recht auf Leben (Art. 6). Die einzigen anderen Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert haben, sind Somalia und der Südsudan – online abrufbar unter: https://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtdsq_no=iv-11&chapter=4&lang=en.

³² Ob das „militärische Alter“ mit 15 oder 18 Jahren beginnt, dies ist stark umstritten. Allerdings besagen die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen, dass 15 Jahre das Minimumalter für die Teilnahme an Feindseligkeiten ist. Siehe hierzu Art. 77(2) des Zusatzprotokolls I sowie Art. 4(3)(c) des Zusatzprotokolls II (1977).

³³ ACLU, Al-Aulaqi v. Panetta, Defendants Motion to Dismiss, 14. Dezember 2012, S. 6, online abrufbar unter: https://www.aclu.org/files/assets/tk_govt_motion_to_dismiss.pdf.

Aulaqi sei zudem als einer der Anführer von *al-Qaida* auf der arabischen Halbinsel identifiziert worden und in die Planung mehrerer Terrorangriffe involviert gewesen.³⁴

Die Vorsitzende Richterin, Rosemary M. Collyer, hatte zwar bereits in einer vorherigen Anhörung das Argument der Nicht-Justiziabilität zurückgewiesen („the executive is not an effective check on the executive when it comes to an individual’s constitutional right“)³⁵, doch am 4. April 2014 wurde die Klage endgültig abgewiesen. Die Richterin konnte keine Rechtsverletzung aufseiten der Getöteten feststellen. Anwar al-Aulaqi sei ein Mitglied von *al-Qaida* gewesen, seine Tötung wäre demzufolge rechtmäßig gewesen und Entschädigungszahlungen seien nicht zu entrichten („They [die Regierung] cannot be held personally responsible in monetary damages for conducting war.“)³⁶. Samir Khan und Abdulrahman al-Aulaqi seien hingegen nicht gezielt getötet worden. Eine lediglich fahrlässige Tötung falle allein schon tatbestandsmäßig nicht unter das *Fifth Amendment*, sodass auch insoweit keine Entschädigungszahlungen zu leisten wären.³⁷ Die Kläger zeigten sich erschüttert über das Urteil. *Senior Staff Attorney* Maria LaHood vom CCR stellte fest: „It seems there’s no remedy if the government intended to kill you, and no remedy if it didn’t.“³⁸

Positiv hervorzuheben ist lediglich, dass die Richterin die amerikanische Regierung scharf dafür kritisierte, diejenigen Informationen, auf deren Grundlage Anwar al-Aulaqi als Gefahr für die Sicherheit der USA beurteilt worden war, dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt zu haben. Das beharrliche Widersetzen der US-Regierung habe den Fall „unnecessarily difficult“ werden lassen.³⁹ Da das Gericht sich jedoch gleichzeitig auf die Regierungsangaben stützte und die Tötung Anwar al-Aulaqis für rechtmäßig erkannte, dürfte sich die US-Regierung von der Rüge der Richterin nur wenig beeindruckt lassen.

³⁴ Ebd., S. 2.

³⁵ ACLU, *Al-Aulaqi v. Panetta*, 19. Juli 2013, Oral Argument Transcript, S. 13, online abrufbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/assets/rt071913-1005,july_19_argument_transcript.final_.pdf.

³⁶ ACLU, *Al-Aulaqi v. Panetta*, Ruling Granting Government’s Motion to Dismiss, 4. April 2014, S. 38, online abrufbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/assets/tk_2_opinion.pdf.

³⁷ Ebd., S. 26.

³⁸ ACLU, *Court Dismisses Lawsuit Challenging U.S. Drone Killings of Three Americans*, 4. April 2014, online abrufbar unter: <https://www.aclu.org/national-security/court-dismisses-lawsuit-challenging-us-drone-killings-three-americans>.

³⁹ ACLU, *Al-Aulaqi v. Panetta*, Ruling Granting Government’s Motion to Dismiss, 4. April 2014, S. 40, online abrufbar unter: https://www.aclu.org/sites/default/files/assets/tk_2_opinion.pdf.

Fall 3: Pakistan

Besonders viele Drohnenangriffe fliegt die CIA in der FATA-Region in Pakistan. Studien zeigen, dass dort in den letzten Jahren über 2.000 Menschen getötet worden sind, darunter auch Zivilisten und sogar Kinder.⁴⁰

Am 17. März 2011 wurde eine *jirga*, eine traditionelle Versammlung zur Konfliktbeilegung, in Nord-Waziristan in der FATA-Region von einer US-Drohne angegriffen. Über 50 hochrangige Stammesangehörige wurden dadurch getötet. Sowohl die pakistanische Regierung als auch das Militär verurteilten den Angriff scharf.⁴¹ Die pakistanische Nichtregierungsorganisation „Foundation for Fundamental Rights“⁴² unter der Leitung des Anwalts Shahzad Akbar erhob daraufhin Klage vor dem *Peshawar High Court* im Namen der Angehörigen der Getöteten. Das Urteil „Foundation for Fundamental Rights vs. Federation of Pakistan & 4 others (PLD 2013 Peshawar 94)“⁴³ erging am 9. Mai 2013.⁴³ Richter Dost Muhammad Khan sprach darin klare Worte, nicht nur über den Vorfall am 17. März 2011, sondern auch über die CIA-Drohnenangriffe im Allgemeinen: Diese verletzen sowohl die Menschenrechte als auch das humanitäre Völkerrecht massiv („blatant violation“); zudem würde gegen das Gewaltverbot gemäß Art. 2 (4) UN-Charta und gegen die staatliche Souveränität Pakistans verstoßen.⁴⁴ Diesen Feststellungen folgten mehrere Forderungen an die pakistanische Regierung:⁴⁵ Sie solle sicherstellen, dass keine weiteren Drohnenangriffe auf pakistanischem Territorium durchgeführt werden und das Thema in den UN-Sicherheitsrat einbringen. Da es sich nach Auffassung des Richters Dost Muhammad Khan bei den US-Drohnenangriffen um Kriegsverbrechen handele, müsse die pakistanische Regierung überdies dafür Sorge tragen, dass ein unabhängiges Kriegsverbrechertribunal errichtet werde. Die US-Regierung hingegen sei verpflichtet, alle bisherigen Opfer finanziell zu entschädigen.

Im Gegensatz zu den zuvor dargestellten Richtersprüchen mangelt es dem Urteil des *Peshawar High Court* nicht an einem klaren Bekenntnis gegen die US-Drohnenangriffe.

⁴⁰ Siehe hierzu unter <http://securitydata.newamerica.net/drones/pakistan/analysis> sowie unter <http://www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones/>.

⁴¹ Siehe Salman Masood/Pir Zubair Shah, C.I.A. Drones Kill Civilians in Pakistan, in: The New York Times, 17. März 2011, online abrufbar unter: http://www.nytimes.com/2011/03/18/world/asia/18pakistan.html?_r=0.

⁴² Siehe dazu unter <http://rightsadvocacy.org/>.

⁴³ *Foundation for Fundamental Rights vs. Federation of Pakistan & 4 others (PLD 2013 Peshawar 94)*, online abrufbar unter: http://www.reprive.org.uk/static/downloads/wp_1551-p_20212_2.pdf.

⁴⁴ Ebd., S. 17.

⁴⁵ Ebd., S. 19-22.

Juristisch überzeugt es jedoch kaum, da es sich mehr um eine Aneinanderreihung von Feststellungen als um eine tief gehende rechtliche Analyse der Problematik handelt. Viele Themenbereiche werden lediglich gestreift oder erst gar nicht benannt. Ein eventuelles Einverständnis des pakistanischen Militärs für US-Drohnenangriffe, welches eine Verletzung der pakistanischen Souveränitätsrechte unter Umständen ausschließen würde und von dessen Vorliegen immer wieder berichtet wurde,⁴⁶ wird deutlich abgelehnt – auf anders lautende Berichte geht das Gericht überhaupt nicht ein. Auch das von der US-Regierung in Anspruch genommene Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta diskutiert das Gericht nicht. In der Darstellung des Verstoßes gegen humanitäres Völkerrecht beschränkt sich das Gericht lediglich auf die Feststellung, dass es sich bei den Opfern der Drohnenangriffe nicht um taugliche Ziele im Sinne der Genfer Konventionen handele. Die Annahme der CIA, dass es sich zumindest bei Teilen der Getöteten um Anhänger terroristischer Gruppierungen handele, sei „based on a figment of imagination“.⁴⁷ Das Gericht verkennt allerdings, dass die FATA-Region international bekannt und als Rückzugsgebiet von Taliban- und *al-Qaida*-Kämpfern anerkannt ist⁴⁸ und macht es sich, wie häufig in diesem Urteilsspruch, ein wenig zu einfach mit der Begründung seiner Feststellungen.

Doch auch wenn das Urteil juristische Mängel und Ungenauigkeiten aufweist, so ist es in seiner politischen Wirkung keinesfalls zu unterschätzen. Zum ersten Mal wurden derart deutliche Worte gegen die US-Drohnenangriffe in Pakistan gefunden und das Urteil dementsprechend als „landmark judgment“ begrüßt.⁴⁹ Zwar sind bisher keine Entschädigungen geflossen⁵⁰, doch stehen die US-Drohnenangriffe inzwischen stärker in der (internationalen) Diskussion als jemals zuvor: Am 18. Dezember 2013 erging eine Resolution der UN-Generalversammlung, in der alle Staaten dazu aufgerufen werden, sicherzustellen, dass bei Nutzung von „remotely piloted aircraft“ die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Prinzipien der Unterscheidung (gemeint ist die Unterscheidung zwischen „Kombattant“ und „Zivilist“) und der Verhältnismäßigkeit,

⁴⁶ Siehe etwa Washington Post, A Quiet Deal with Pakistan, 4. November 2008, online abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2008/11/03/AR2008110302638.html>.

⁴⁷ *Foundation for Fundamental Rights vs. Federation of Pakistan & 4 others* (PLD 2013 Peshawar 94), 9. Mai 2013, S. 11.

⁴⁸ Siehe hierzu etwa <http://pakistanurvey.org/agency/north-waziristan>.

⁴⁹ Reprieve, Pakistan court orders Government to stop ‘war crime’ drone strikes, 9. Mai 2013, online abrufbar unter: http://www.reprieve.org.uk/press/2013_05_09_Drone_Strikes/.

⁵⁰ Das Urteil des *Peshawar High Court* wirkt nur *inter partes*, kann also nur die pakistanische Regierung, nicht aber die US-amerikanische Regierung zum Handeln verpflichten.

eingehalten werden.⁵¹ Das Thema wurde wenige Monate später vom UN-Menschenrechtsrat in einer von u. a. durch Pakistan eingebrachten Resolution aufgegriffen.⁵² Neben der Aufforderung zur Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts werden die UN-Mitgliedstaaten dazu angehalten, umgehend unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchzuführen, wenn es zu einer Verletzung dieser Rechte durch Kampfdrohnen kommt. Eine Aufforderung, die nicht nur die USA treffen, sondern die auch im Hinblick auf die Einstellungsverfügung des deutschen GBA zwingend ist.

Fazit

Der Vergleich der drei Entscheidungen fördert zutage, dass trotz der eindeutig rechtlichen Fragen die „westlichen“ Gerichte – zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt – davor zurückschrecken, klar Stellung bezüglich des US-Drohnenprogramms zu beziehen. Das in seinem Tenor deutliche Urteil des *Peshawar High Court* hingegen ist juristisch so unsauber, dass es zwar als politische Botschaft Wirkung entfaltet, jedoch nicht als juristische Referenz in der Diskussion um die Legalität der Drohnenangriffe Bedeutung erlangen wird. Auch wenn die nationale Gerichtsbarkeit in ihrer Wirkung für den Schutz von Menschenrechten nicht unterschätzt werden sollte, sind die nationalen Gerichte offensichtlich nur bedingt geeignet, die dringenden juristischen Fragen zu beantworten oder sogar Entschädigung nach illegalen Drohnenangriffen zuzusprechen und somit den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Zudem wirkt ein nationales Gerichtsurteil nur *inter partes* und vermag maximal, andere nationale Gerichte politisch zu beeinflussen. Vonnöten ist deswegen eine über die soeben genannten Resolutionen hinausgehende Stellungnahme der UNO – im Idealfall ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nach Art. 96 UN-Charta.⁵³ Ein vergleichbar politisch brisantes Thema behandelte der IGH etwa im Jahr 2004 in seinem Gutachten zum israelischen Mauerbau im

⁵¹ UN, A/RES/68/178, 18. Dezember 2013, Paragraf 6 (s), online abrufbar unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/68/178.

⁵² UN, A/HRC/25/L.32, 24. März 2014, online abrufbar unter: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G14/123/87/PDF/G1412387.pdf?OpenElement>.

⁵³ Gemäß Art. 96 (1) UN-Charta können die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat über jede Rechtsfrage ein Gutachten des IGH anfordern.

Westjordanland⁵⁴, in welchem er feststellte, dass dieser gegen internationales Recht verstoßen würde. Ein vergleichbares Gutachten des IGH über die US-Drohnenangriffe würde sowohl der internationalen als auch der nationalen Gerichtsbarkeit diejenige Rechtssicherheit geben, die gebraucht wird, um Drohnenangriffe auf das rechtmäßige Maß einzuschränken und in allen darüber hinausgehenden Fällen Entschädigungszahlungen an die Hinterbliebenen der Getöteten zuzusprechen.

— IMPRESSUM —

Das KFIBS-Redaktionsteam:

- Sascha Arnautović M. A., Dd. (verantwortlich)
 - Dr. phil. Eva P. Rakel
 - Jan Menzer, Dipl.-Pol.

Wichtiger Hinweis:

Der Autorinnen der vorliegenden Analyse sind selbst verantwortlich für deren Inhalt. Das KFIBS e. V. übernimmt lediglich die Verantwortung für das abschließende Lektorat der Online-Beiträge auf der KFIBS-Website.

⁵⁴ International Court of Justice, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 9 July 2004, online abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/131/1671.pdf>.